
SINFONIETTA MAINZ E.V.

Satzung Stand 23.05.2013

Satzung

Sinfonietta Mainz e.V. -Philharmonisches Orchester-

(Stand: 23.05.2013) Irrtümer und Änderungen bleiben Vorbehalten

1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen - Sinfonietta Mainz, Philharmonisches Orchester-. Er macht sich die Pflege instrumentaler Musik zur Aufgabe
- 2) Der Sitz des Vereins ist Mainz, die Vereinsanschrift ist die des amtierenden Vorsitzenden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen (Konzerte).
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den BDLO (Bund Deutscher Liebhaberorchester e.V.). Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

2 Mitgliedsarten

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder haben den musikalischen Anforderungen der Sinfonietta Mainz zu genügen und nehmen regelmäßig an den Proben und Konzerten teil oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
- 3) Fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich musikalisch im Verein zu betätigen.
- 4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Der Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich.
- 2) Nach dreimaliger Proben-Teilnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitspieler über den Erwerb der Mitgliedschaft
- 3) Im Zweifelsfalle entscheidet der Dirigent im Einvernehmen mit dem Orchester über die aktive Mitgliedschaft.
- 4) Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft setzt einen formlosen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens und der Wohnung voraus.
- 5) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 6) Mit dem Antrag oder der aktiven Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die musikalischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- 2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Proben teilzunehmen und diese nur in begründeten Fällen und nach vorheriger Information des Dirigenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes fernzubleiben.
- 3) An den Konzerten nimmt grundsätzlich jedes aktive Mitglied teil.
- 4) An den Reisen der Sinfonietta Mainz kann jedes Mitglied teilnehmen, sofern dies in begründeten Fällen durch den Vorstand nicht anders entschieden wird.
- 5) Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 6) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von aktiven und fördernden Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird im Falle der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung, im Falle der fördernden Mitglieder vom Vorstand bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. soziale Härtefälle) kann der Vorstand auf Antrag über Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrags nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Säumige Mitglieder können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- 2) Der Austritt erfolgt schriftlich dem Vorstand gegenüber, für aktive Mitglieder jedoch nicht während der laufenden Proben für ein bereits angesetztes Konzert.
- 3) Fördernde Mitglieder können unter der Voraussetzung des §5, Abs.I, 5.3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
 - b) Unvermögen, dem musikalischen Niveau des Vereins gerecht zu werden.

7 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitglieder-Versammlung
 - c) fakultativ ein Kuratorium, sofern der Vorstand Kuratoren berufen hat
 - d) die Stimmführerversammlung.

8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart.
- 2) Der Vorstand wird von den aktiven Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, dass eine offene Wahl stattfindet. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

9 Aufgaben- und Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand entscheidet nach Vorschlag und mit Entscheidungsbefugnis des Dirigenten über das Programm, Austragungsort und technischen Ablauf der Konzerte.
- 3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über Investitionen.
- 4) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf; jedoch mindestens einmal vierteljährlich abgehalten.

10 Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandes den Ausschlag.

11 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder mündliche Benachrichtigung ein. Die Einberufung muss mindestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin erfolgen und die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Einhaltung der 1-wöchigen Einberufungsfrist stattfinden, wenn mindestens 75 % aller Mitglieder anwesend sind.
- 3) Auf Antrag eines Viertels der aktiven Mitglieder hat eine Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Abs 1 11.1 + 11.2 stattzufinden.

12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Ernennung des Vorstandes
 - b) die Neuwahl des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Kassenprüfers
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) die Auflösung des Vereins.
- 2) Bei der Beschlussfassung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei

Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 50% aller aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder beschlussfähig ist.

- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

13 Kassenprüfer

- Der Kassenprüfer prüft den vom Kassenwart aufgestellten Kassenbericht und die dazugehörigen Rechnungen und Buchungen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

14 Stimmführer

- 1) Die Stimmführer werden - vorbehaltlich ihres Einverständnisses - vom Dirigenten bestimmt.
- 2) Die Stimmführer haben folgende Aufgaben:
 - a) Registerproben ihrer Stimme anzusetzen und diese Probe zu leiten.
 - b) Noten zu bezeichnen und für ihre ordnungsgemäße Verteilung zu sorgen.
- 3) Die Stimmführer entscheiden in einer Stimmführerversammlung zusammen mit dem Dirigenten über technisch-interpretatorische Fragen. Die Stimmführerversammlungen sind fakultativ.

15 Kuratorium

- 1) Der Vorstand beruft in ein Kuratorium Personen des Zeitgeschehens zur beratenden Unterstützung des Vereins. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 2) Der Vorstand beruft Kuratoren für die Dauer von drei Jahren, erneute Berufungen sind möglich. Kuratoren können ohne Angaben von Gründen vor Ablauf ihrer Amtsperiode vom Vorstand abberufen werden.
- 3) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen der Vereinsarbeit und unterstützt den Verein ideell und materiell bei der Durchführung kultureller Aktivitäten, insbesondere durch Darstellung des Orchesters in der Öffentlichkeit und in den Medien, organisatorische Mithilfe z.B. durch Herstellen von Kontakten und ggfs. durch Vermitteln von Sachzuwendungen und finanziellen Zuwendungen.
- 4) Kuratorium und Vorstand halten mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Versammlung ab, in der alle Fragen der Orchesterarbeit sowie insbesondere die angemessene Interessenwahrnehmung des Vereins gegenüber kulturellen Institutionen und Geldgebern diskutiert werden.
- 5) Der Vorstand bestimmt ein Kuratoriumsmitglied zum Vorsitzenden und Sprecher des Kuratoriums.

16 Orchesterleitung

- Dem Dirigenten obliegt die alleinige künstlerische Leitung des Orchesters.

17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 12 beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§ 47 ff BGB).

Nicola Wöhrl (1. Vorsitzende) Jonas Ulrich (Schriftführer) - 23.05.2013